

**Satzungstext in der Fassung der 2. Änderungssatzung
(keine bekannt gemachte Neufassung)
→ ab 1. August 2019 gültig**

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des
Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern
vom 30. April 2010**

- i. d. F. der 2. Änderungssatzung vom 9. Juli 2019 -

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis.

§ 1 Kostenerhebung

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

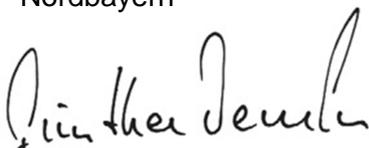
§ 2 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Zweckverbandskostenverzeichnis, ZVKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bamberg, 30. April 2010
Zweckverband Tierkörperbeseitigung
Nordbayern


Dr. Günter Denzler
Verbandsvorsitzender
Landrat

Kostenverzeichnis

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		Allgemeine Verwaltung	
0		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppe 01 bis 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
00	001	Beglaubigungen:	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	0,75 € je angefangene Seite, mindestens 5 €
		Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5 € ermäßigt werden.	
	002	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind.	
		Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	003	Niederschriften:	
		Aufnahme einer Niederschrift	7,50 € bis 75 € für jede angefangene Stunde
02	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
	1	Bei Geldansprüchen	bis 500 €
	2	Sonstigen Ansprüchen	12,50 bis 200 €